

Bundesblatt

72. Jahrgang.

Bern, den 27. Oktober 1920.

Band IV.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Volksabstimmung vom 30. Januar 1921

über

- I. das Volksbegehren um Aufnahme eines Art. 58^{bis} in die Bundesverfassung betreffend Aufhebung der Militärjustiz;
- II. das Volksbegehren um Ergänzung des Art. 89 der Bundesverfassung durch einen dritten Absatz betreffend Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum.

I. Volksbegehren um Aufnahme eines Art. 58^{bis} in die Bundesverfassung betreffend Aufhebung der Militärjustiz.

Am 8. August 1916 übergab die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz dem Bundesrate folgendes mit 118,996 gültigen Unterschriften von Schweizerbürgern versehenes Volksbegehren:

„In die Bundesverfassung wird folgender Artikel als Artikel 58^{bis} aufgenommen:

„Die Militärjustiz ist aufgehoben. Vergehen gegen das Militärstrafgesetz werden von den bürgerlichen Gerichtsbehörden desjenigen Kantons, in welchem sie begangen worden sind, untersucht und beurteilt.

„Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Prozessordnungen.

„Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte ist die Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht zulässig.

„Der Arrest als militärische Disziplin- oder Ordnungsstrafe darf zehn Tage nicht überschreiten. Die Strafen dürfen nicht durch Schmälerung der Kost oder durch Verhängung von Dunkelarrest verschärft werden.

„Das Beschwerderecht gegen Disziplinarstrafen ist gewährleistet; es dürfen wegen Ausübung dieses Rechtes keinerlei Strafen verhängt werden.“

Das Begehren ist gemäss gesetzlicher Vorschrift an die Bundesversammlung weitergeleitet worden. Gestützt auf den ihr mit Bericht vom 11. Dezember 1918 (s. Bundesbl. V, 660) unter-

breiteten Antrag des Bundesrates hat die Bundesversammlung unterm 11./14. Februar 1920 beschlossen, das Volksbegehren dem Volke und den Ständen ohne Gegenentwurf und mit dem Antrage auf Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

Wer nun die vorgeschlagene, die jetzige Bundesverfassung abändernde neue Verfassungsbestimmung annehmen will, hat mit „Ja“, wer sie dagegen im Sinne des Antrages der Bundesversammlung verwerfen will, mit „Nein“ zu stimmen.

II. Volksbegehren um Ergänzung des Art. 89 der Bundesverfassung durch einen dritten Absatz betreffend Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1913 haben 64,391 Schweizerbürger dem Bundesrate ein Volksbegehren eingereicht um Ergänzung des Artikels 89 der Bundesverfassung durch folgenden dritten Absatz:

„Artikel 89, Absatz 3: Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als fünfzehn Jahren abgeschlossen sind, sollen ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.“

Die Bundesversammlung hat diesem Volksbegehren zugestimmt, und zwar der Nationalrat am 28. April 1920, der Ständerat am 7. Oktober 1920.

Wer nun die vorgeschlagene, die jetzige Bundesverfassung abändernde neue Verfassungsbestimmung im Sinne der Initianten und der Schlussnahme der Bundesversammlung annehmen will, hat mit „Ja“, wer sie verwerfen will, mit „Nein“ zu stimmen.

Bern, den 12. Oktober 1920.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 30. Januar 1921 über die Volksbegehren um Aufhebung der Militärjustiz und um Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum.

(Vom 12. Oktober 1920.)

Der schweizerische Bundesrat,
im Hinblick

auf die Schlussnahmen der Bundesversammlung vom 14. Februar 1920 über das Volksbegehren um Aufhebung der Militärjustiz durch Aufnahme eines Art. 58^{bis} in die Bundesverfassung und vom 7. Oktober 1920 über das Volksbegehren um Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum durch Aufnahme eines dritten Absatzes zu Art. 89 der Bundesverfassung (siehe Bundesblatt 1920, Bd. IV, Seite 481),

beschliesst:

1. Die erwähnten Volksbegehren sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag, den 30. Januar 1921, bzw. am Vorabend stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von den genannten beiden Volksbegehren nebst Schlussnahmen der Bundesversammlung besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, dass an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger sobald als möglich, spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage, ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, das Nötige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften der einschlägigen Bestimmungen vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, dass gemäss den Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116) in jeder Gemeinde, bzw. in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen werde. Die Protokolle haben gesondert anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel getrennt in leere und in ungültige, die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich durch Abzug der Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (leere und ungültige) von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel und bildet die Grundlage für die Berechnung der Mehrheit. Die sämtlichen Protokolle sind längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate zu übersenden; die Stimmzettel sind von den betreffenden Bureaux gehörig zu versiegeln und sollen bis zur Genehmigung des Abstimmungsergebnisses uneröffnet bleiben.

6. Die amtlichen Sendungen der unter Ziffer 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind die Pakete über 5 kg auch von der Bestellgebühr befreit.

7. Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

8. Gegenwärtiger Beschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 12. Oktober 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 30. Januar 1921 über die
Volksbegehren um Aufhebung der Militär-Justiz und um Unterstellung von
Staatsverträgen unter das Referendum. (Vom 12. Oktober 1920.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1920
Date	
Data	
Seite	481-484
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 717

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.